

Einreiseregeln: Was gilt als Grenzgebiet?

Doppelter Coronatest für Ungeimpfte, Ausnahmen für Einreisende aus grenznahen Gebieten: Das Wichtigste zu den neuen Vorgaben.

Valeska Blank

In der Schweiz gelten neue Regeln für die Einreise oder die Rückkehr aus dem Ausland. Die entsprechende Schweizer Verordnung gilt auch in Liechtenstein. Die wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Regime.

Ich bin nicht geimpft und gehe in die Ferien. Was muss ich beachten?

Wer nicht genesen oder geimpft ist, muss einen gültigen negativen Test (Antigen oder PCR) bei der Einreise vorweisen und zusätzlich vier bis sieben Tage nach der Einreise in Liechtenstein einen weiteren Test durchführen lassen. Das Resultat des zweiten Tests ist dem Amt für Gesundheit als zuständige Behörde zu melden. Selbsttests sind als Nachweis nicht zulässig.

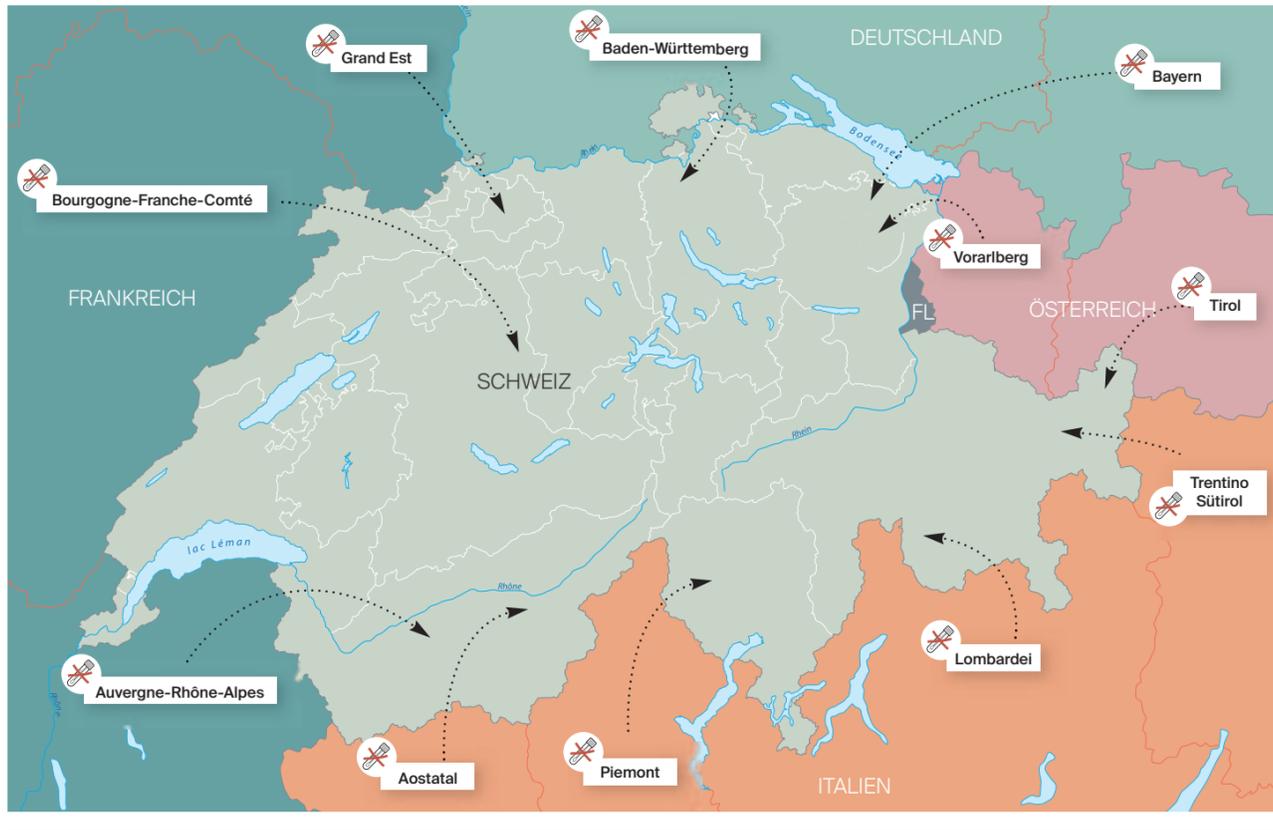
Muss ich diese Tests selber bezahlen?

Der erste Test muss noch im Ausland durchgeführt werden, um die Einreise überhaupt zu ermöglichen. Diesen müssen die Einreisenden bzw. Rückkehrer selber bezahlen. Der zweite Test ist in Liechtenstein kostenlos – zumindest bis Ende Oktober. Schweizer, die nach Hause zurückkehren, müssen auch den zweiten Test selbst bezahlen.

Warum braucht es den zweiten Test?

Da einreisende Personen sich auch kurz vor der Einreise anstecken und zu diesem Zeitpunkt in der Inkubationszeit noch negativ getestet werden können, ist ein

Wer aus diesen Regionen einreist, muss keinen negativen Coronatest vorweisen



zweiter Test am vierten bis siebten Tag erforderlich.

Gibt es auch neue Regeln für Geimpfte?

Ja. Sie müssen zwar keinen negativen Test vorweisen, aber das Einreiseformular «Passenger Locator Form» ausfüllen.

Müssen sich auch ungeimpfte Grenzgänger testen lassen?

Nein. Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind von der

Pflicht befreit, das Einreiseformular auszufüllen oder einen Test abzulegen.

Was ist, wenn ich nach Österreich einkaufen gehe oder in Deutschland Freunde besuche?

Das ist ohne Weiteres möglich. Personen, die in Grenzgebieten leben, werden bei einem Grenzübergang von der Erfassung der Kontaktdaten wie auch von der Testpflicht ausgenommen.

Ich gehe ins Tirol in die Ferien. Muss ich bei der Rückkehr testen?

Nein. Es gibt definierte Grenzgebiete, deren Bewohner auch künftig ohne Test einreisen dürfen. Dasselbe gilt für Rückkehrer.

Und welches sind diese Grenzgebiete?

Folgende Staaten, Gebiete und Regionen sind als Grenzgebiete anerkannt: Baden-Württemberg, Bayern (Deutschland),

Grand-Est, Bourgogne/Franche Comté, Auvergne/Rhône-Alpes (Frankreich), Piemont/Aostatal, Lombardei, Trentino/Südtirol (Italien), Tirol, Vorarlberg (Österreich).

Was ist, wenn ein Ungeimpfter ohne negativen Test an die Grenze kommt?

In diesem Fall wird eine Ordnungsbuss aufgelegt. Sie liegt bei 200 Franken. Zwar wird die Einreise nicht verweigert, die betroffene Person wird jedoch

aufgefordert, sich zeitnah testen zu lassen. Bussen werden auch verhängt, wenn die nicht-geimpfte oder nicht-geimpfte Person vier bis sieben Tage nach ihrer Einreise das Testergebnis nicht dem Amt meldet.

Müssen auch Kinder bei der Einreise getestet werden?

Die Testpflicht gilt ab dem Alter von 16 Jahren. Kinder unter 16 Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen.

Was passiert, wenn man das Einreiseformular nicht ausfüllt?

Dann droht eine Ordnungsbuss von 100 Franken. Für den Fall, dass im Formular nicht wahrheitsgetreue Angaben gemacht werden, kann es zu einem Strafverfahren kommen.

Wer kontrolliert die neuen Einreiseregeln?

Die Grenzkontrollbehörden – also die Eidgenössische Zollverwaltung oder die örtlich zuständige Polizei – sind für die stichprobenweise Kontrolle bei der Einreise verantwortlich. Die Kontrollen werden nicht systematisch, sondern risikobasiert durchgeführt.

Darf ein positiv Getesteter nicht einreisen?

Einer in Liechtenstein niederlassungsberechtigten Person kann die Einreise selbstverständlich nicht verweigert werden. Sie muss sich aber in diesem Fall direkt in Isolation begeben und sich bei den zuständigen Behörden melden.

Nadine Gstöhl will ihren Mandatsverlust juristisch anfechten

Es geht der Balznerin dabei um demokratische Prinzipien: Der Entscheid des Landtagspräsidiums bedrohe das freie Mandat.

Anfang September wurde das Landtagspräsidium mit einem Präzedenzfall der liechtensteinischen Landespolitik konfrontiert: Welche Stellung hat ein stellvertretender Abgeordneter, der aus seiner Partei austritt? Hintergrund war, dass die Stellvertreterin Nadine Gstöhl der Freien Liste den Rücken kehrte. Das Präsidium entschied damals, dass Gstöhl ihr Mandat abgeben müsse. An ihrer Stelle sollte der nächstplatzierte Kandidat auf der Wahlliste – René Hasler – übernehmen. Allerdings: Eindeutig scheint der Fall noch nicht zu sein. Denn die Vereidigung von René Hasler ist auf der Traktandenliste des kommenden Oktober-Landtags noch nicht zu finden. Nadine Gstöhl will auf jeden Fall den Entscheid des Landtagspräsidiums anfechten, wie sie auf Anfrage erklärt.

Bisher erhielt Gstöhl keine Erklärung des Präsidiums

Bis heute habe Gstöhl noch keine offizielle Erklärung des

Landtagspräsidium erhalten, weshalb sie ihr Mandat verliere. Lediglich durch ein Telefonat des Landtagssekretärs sei sie über den Entscheid des Landtagspräsidiums informiert worden. Sie wolle aber schwarz auf weiss eine Erklärung, auf welcher Grundlage das Präsidium sie aus der Landtagssitzung ausladen und ihr das Mandat entziehen könne.

Aus Sicht von Nadine Gstöhl habe das Landtagspräsidium seine Kompetenzen überschritten. Sein Vorgehen sei verfassungswidrig gewesen. Diese Sicht würden auch die Anwälte, die sie zur Konsultation beizog, unterstützen. Folglich habe sie mit juristischer Unterstützung ein Schreiben an das Landtagspräsidium geschickt. In diesem legt sie ihren Standpunkt dar und fordert, dass das Präsidium sein Vorgehen nochmals überdenkt – oder ihr zumindest eine rechtliche Begründung liefert. Sie behält sich vor, sobald sie eine Begründung in den Händen hält,



Aus Sicht Nadine Gstöhl's handelte das Landtagspräsidium verfassungswidrig. Bild: Daniel Schwendener

eine Beschwerde gegen den Entscheid des Landtagspräsidiums einzureichen.

«Stellvertreter werden zum Spielball der Parteien»

Das ehemalige FL-Mitglied unterstreicht, dass der Anfang September vom Landtagspräsidium getroffene Entscheid durchaus einschneidende Implikationen habe: «Stellvertretende Abgeordnete werden damit zum Spielball der Parteien.»

Denn eine Partei könne damit stets einem Stellvertreter drohen, ihn aus der Partei zu werfen, wenn er nicht in ihrem Sinne handelt, was dann sofort auch den Verlust des Mandats zur Folge hat. Somit könnte praktisch die Partei selbst entscheiden, wer für sie als Stellvertreter im Landtag sitzt. «Das ist demokratiepolitisch höchst bedenklich», meint Nadine Gstöhl. Dadurch werde das freie Mandat der stellvertretenden Abgeordneten eingeschränkt.

Ihr gehe es in dieser Sache aber nicht nur um ihr Mandat,

sondern um demokratische Prinzipien. Die Stellung von stellvertretenden Abgeordneten sei für die Zukunft eindeutig zu definieren. «Es muss endlich einmal Klarheit herrschen, die Stellvertreter müssen wissen, woran sie sind.»

Landtagsentscheide vom 3. September ungültig?

Sollte Gstöhl's Beschwerde gegen das Vorgehen des Landtagspräsidiums Recht erhalten, hätte das auch Folgen für die Beschlüsse des Landtags vom 3. September. An dieser Sitzung hätte Gstöhl für Georg Kaufmann einspringen sollen, aber sie wurde vom Präsidium wieder ausgeladen. Doch wenn das Vorgehen des Landtagspräsidiums verfassungswidrig war, sei der Landtag am 3. September nicht ordnungsgemäss besetzt gewesen. Gstöhl folgert, dass in diesem Falle auch die Beschlüsse des Hohen Hauses an diesem Tag nicht rechtmässig waren.

Elias Quaderer